

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.2001

Geschäftszahl

99/06/0181

Rechtssatz

Unter den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Z. 3 Slbg BauPolG 1997 fallen alle jene Maßnahmen, die mit der Errichtung der Baulichkeit in Zusammenhang stehen, nicht aber das Verwenden des bereits errichteten Gebäudes zu anderen als den in der Baubewilligung enthaltenen Verwendungszwecken.